



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

**UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung

Per E-Mail:[verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

**BMVRDJ-651.056/0002-V 2/a/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [sektion.v@bmvrjd.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrjd.gv.at)

Sachbearbeiterin:  
Mag. Dr. Andrea Stanek-Reidinger  
Tel.: +43 1 52152 2933  
E-Mail: [andrea.stanek-reidinger@bmvrjd.gv.at](mailto:andrea.stanek-reidinger@bmvrjd.gv.at)

Ihr Zeichen/vom:  
ABT03VD-20606/2018-17  
9. Mai 2018

Betreff: Entwurf eines Steiermärkischen Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetzes 2018  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1:**

In § 10 Abs. 1 Z 3 sollten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken – den Vorgaben des Art. 89 DSGVO entsprechend – geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen festgelegt werden.

In § 12 Abs. 4 Z 4 sollte die Wortfolge „sensible Daten“ in der ersten Zeile ersatzlos entfallen.

**Zu Art. 5:**

Der erste Satz des § 303 Abs. 1 sollte zum besseren Verständnis in mehrere Sätze unterteilt werden (zB über den Inhalt der Ermächtigung zur Datenverarbeitung einerseits und die erfassten Dienstverhältnisse andererseits).

In Abs. 4 Z 1 sollte es „des öffentlichen Dienstes“ heißen.

**Zu Art. 13:**

Da die zu verarbeitenden Datenarten im Gesetzestext taxativ aufgezählt werden sollten, wird angeregt, in § 12 Abs. 3 das Wort „zumindest“ zu streichen.

Zu Art. 23:

Die in § 13 Abs. 1 und 2 jeweils vorgesehene Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens, der Sozialversicherungsnummer und der Melderegisterzahl führt durch die Verknüpfung dieser Daten bei einer Person zu einer Umgehung der Bereichsabgrenzung im Sinn der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung. Unklar ist auch, aus welchem Tätigkeitsbereich der Anlagen zur E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung das bPK verwendet wird und zu welchem Zweck darüber hinaus die Sozialversicherungsnummer und auch die Melderegisterzahl einer Person überhaupt benötigt werden, zumal die Abfrage im Zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes möglich ist. Wenn diese Daten nicht unbedingt zur Erreichung des Zwecks benötigt werden, dürfen sie auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG auch nicht verwendet werden. Insbesondere sollte daher geprüft werden, ob im Sinne des E-Government-Systems nur mit dem bPK das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Art. 27:

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken sollten – den Vorgaben des Art. 89 DSGVO entsprechend – geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen festgelegt werden.

Wien, 29. Mai 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Thomas Zavadil

Elektronisch gefertigt

